

VERWALTUNGSVORLAGE VL-46/2022

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Büro Bürgermeister	09.03.2022	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Rat der Stadt Lünen	beschließend	07.04.2022	3/2022	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Bürgerbegehren zur Aufhebung der Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Derner Straße“ (239)

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Die Kosten lassen sich aufgrund vieler Unbekannten nicht konkret beziffern. Grundsätzlich sind mit der Rücknahme der Beschlüsse keine direkten Ausgaben verbunden.

Indirekt werden die Planungskosten sowie zu einem späteren Zeitpunkt Entwicklungs- und Erschließungskosten eingespart. Dem gegenüber stehen nicht realisierbare Einnahmen, z.B. aus den Bereichen der Grundstücksveräußerungen, Grund- und Gewerbesteuern sowie anteilige Einkommens- und Umsatzsteuerzuweisungen.

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Keine Auswirkungen

KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

Die Prüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens hat keine Auswirkungen auf das Klima.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat der Stadt Lünen stellt gemäß § 26 GO NRW die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Aufhebung der Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Derner Straße“ (239)“ mit Ausnahme der Voraussetzungen des § 26, Abs. 4 GO NRW fest.

Der Bürgermeister

I.

Antrag der Vertretungsberechtigten zur Kostenschätzung

Mit Schreiben vom 27.01.2022 melden die Vertretungsberechtigten gemäß § 26 Abs. 2, Satz 2 GO NRW

Marina Lorson, Görlitzer Straße 45, 44452 Lünen
Sabine Haushälter-Anton, Preußenstraße 95, 44532 Lünen
Leo Bögershausen, Eichenweg 13, 44532 Lünen

zwei Bürgerbegehren nach § 26 Gemeindeordnung NRW an, bitten die Verwaltung darum, eine Kostenschätzung der Maßnahmen durchzuführen und diese kurzfristig schriftlich mitzuteilen. Ferner bitten sie darum, bei der Einleitung des geplanten Bürgerbegehrens in den Grenzen der Verwaltungskraft behilflich zu sein.

Folgende Bürgerentscheide sind angekündigt:

1. Sind Sie dafür, dass der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Derner Straße“ (239) aufgehoben wird?

Begründung:

Der Beschluss zur Aufstellung des oben genannten Bebauungsplans ist eine umweltpolitische Fehlentscheidung, denn eine Aufstellung des Bebauungsplans würde einen weiteren Verlust der in Lünen spärlich vorhandenen Freiraumflächen den Weg bereiten.

2. Sind Sie dafür, dass der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Industrie- und Gewerbegebiet Klötters Feld“ (238) aufgehoben wird?

Begründung:

Der Beschluss zur Aufstellung des oben genannten Bebauungsplans ist eine umweltpolitische Fehlentscheidung, denn eine Aufstellung des Bebauungsplans würde einen weiteren Verlust der in Lünen spärlich vorhandenen Freiraumflächen den Weg bereiten.

II.

Mitteilung der Verwaltung zur Kostenschätzung

Gemäß § 26 Abs. 2, Satz 3,4 GO NRW ist die Verwaltung in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Bürgern bei der Einleitung eines Bürgerbegehrens behilflich. Sie teilt den Vertretungsberechtigten in Textform eine Einschätzung der mit der Durchführung der verlangten Maßnahme verbundenen Kosten (Kostenschätzung) mit.

Die EBG Frau Brennenstuhl teilt zur Kostenschätzung mit, dass mit der Rücknahme der Beschlüsse keine direkten Ausgaben verbunden seien. Indirekt würden Planungskosten sowie zu einem späteren Zeitpunkt Entwicklungs- und Erschließungskosten eingespart. Dem entgegen würden nicht realisierbare Einnahmen z.B. aus den Bereichen der Grundstücksveräußerungen, Grund- und Gewerbesteuern sowie anteilige Einkommens- und

Umsatzsteuerzuweisungen stehen.

Demzufolge wurde den Vertretungsberechtigten mit Schreiben vom 01.03.2022 folgende Kostenschätzung mitgeteilt:

„Die Kosten lassen sich aufgrund vieler Unbekannten nicht konkret beziffern. Grundsätzlich sind mit der Rücknahme der Beschlüsse keine direkten Ausgaben verbunden.

Indirekt werden die Planungskosten sowie zu einem späteren Zeitpunkt Entwicklungs- und Erschließungskosten eingespart. Dem gegenüber stehen nicht realisierbare Einnahmen, z.B. aus den Bereichen der Grundstücksveräußerungen, Grund- und Gewerbesteuern sowie anteilige Einkommens- und Umsatzsteuerzuweisungen.“

III.

Antrag zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

Die o.g. Vertretungsberechtigten beantragen mit Schreiben vom 03.03.2022 gemäß § 26 Abs. 2 Satz 6 ff. GO NRW die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Aufhebung der Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Derner Straße“ (239)“, mit Ausnahme der Voraussetzungen des § 26 Abs. 4 GO NRW. Zum Schreiben reichen sie eine Unterschriftenliste zum Bürgerbegehren gemäß § 26 GO NRW mit 67 Unterschriften ein.

IV.

Rechtliche Prüfung durch die Abteilung 8.6

Die Rechtsabteilung der Stadt Lünen nahm zum o.g. Antrag wie folgt Stellung:

Gem. § 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 GO NRW ist ein Bürgerbegehren u.a. unzulässig über

„die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen mit Ausnahme der Entscheidung über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens.“

Während die Kommentarliteratur überwiegend auf den Wortlaut des § 26 Abs. 5 S. 1 Nr. 5 GO NRW abstellt und das Aufstellungsverfahren dem Zugriff von Bürgerbegehren nach der jetzigen Fassung des Gesetzes als entzogen ansieht kann nach Auffassung des Landesgesetzgebers ein Bürgerbegehren nach der beabsichtigten Neuregelung auch auf die Aufhebung eines Aufstellungsbeschlusses zielen oder im Wege eines initiiierenden Bürgerbegehrens eine Entscheidung über das „Ob“ eines Bauleitplanverfahrens herbeiführen. Ein Bürgerbegehren sei daher nicht auf eine Entscheidung über die erstmalige Aufstellung eines Bauleitplans beschränkt, sondern könne sich auch auf die Entscheidung beziehen, im Bauleitplanverfahren einen Bauleitplan ändern, ergänzen oder aufheben zu wollen (so der Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Stärkung der Bürgerbeteiligung, Landtagsdrucksache 15/2151 vom 8. Juni 2011, S. 16).

Das OVG NRW ist in einer aktuellen Entscheidung vom 25.09.2020 entgegen der zuvor ergangenen Eilentscheidung der Auffassung des Gesetzgebers gefolgt und hat ein Bürgerbegehren, das auf Aufhebung eines Aufstellungsbeschlusses gerichtet war, als zulässig und mit § 26 Abs. 5 S.1 Nr. 5 GO vereinbar angesehen (OVG NRW vom 25.09.2020 -15 A 4306/19-, juris). Nach Auffassung des OVG hat ein solches Bürgerbegehren eine „Entscheidung über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens“ im Sinne des § 26 Abs. 5 S.1

Nr.5 a.E. zum Gegenstand. Daran ändere auch der Umstand nichts, wenn ein Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des B-Plans zwischenzeitlich nicht nur die Phase der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB, sondern auch diejenige der öffentlichen Auslegung aufgrund von § 3 Abs. 2 BauGB durchlaufen habe. Denn die in § 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 GO NRW vorgesehene Öffnung der „Entscheidung über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens“ für Bürgerbegehren unterliege als (Grund-)Entscheidung über das „Ob“ der Planung - bis zum letztendlichen Beschluss des Bebauungsplans als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB - keiner zeitlichen Grenze.

Das OVG begründet dieses Ergebnis mit der Auslegung der Norm anhand des Wortlauts, der Entstehungsgeschichte, des Sinns und Zwecks sowie des systematischen Zusammenhangs.

Das bedeutet im Ergebnis, dass die hier angemeldeten Bürgerbegehren zumindest nicht unter Berufung auf § 26 Abs. 5 S.1 Nr. 5 GO NRW als unzulässig angesehen werden können.

V.

Überprüfung der Unterschriftenlisten zum Antrag sowie die Fragestellung und die Begründung des Begehrens

Die mit dem Antrag eingereichten Unterschriftenlisten erfüllen die vorgeschriebene Form gemäß § 26 Abs. 2 Satz 8 GO NRW und wurden von der hiesigen Behörde geprüft. Dabei wurde bei allen Unterschriftleistenden die Wahlberechtigung und damit die Berechtigung zur Beteiligung am Bürgerbegehren festgestellt.

Die Abstimmungsfrage kann mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden, ist unmissverständlich formuliert sowie eindeutig und hinreichend bestimmt. Insofern ist die Fragestellung korrekt formuliert.

Die Begründung des Begehrens ist inhaltlich korrekt formuliert. Die Richtigkeit der Begründung hängt von der Sichtweise der Befürworter oder Gegner des Begehrens ab. Die Annahme, dass die Begründung aus Sicht der Antragsteller richtig ist, liegt nahe.

VI.

Ergebnis der Vorprüfung durch die Verwaltung

Die Vorprüfung der Verwaltung hat ergeben, dass die formalen Zulässigkeitskriterien in Form von Antrag gemäß § 26 Abs. 2 Satz 8 GO NRW, Zulässigkeit des Themas, Einhaltung der Einreichungsfrist, korrekte Formulierung der Fragestellung und Begründung und die richtige Angabe der Vertretungsberechtigten erfüllt werden.